



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.230/3-V/6/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	7 GE 88
Datum:	23. MRZ. 1988
	24. MRZ 1988
Verteilt	lage

St. Wimmer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. Feber 1988, GZ 68.159/2-17/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

21. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Maas



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.230/3-V/6/88

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	68.159/2-17/88 vom 4. Feber 1988

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1983

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 4):

Im ersten Satz des § 3 Abs. 4 sollte das Wort "mehr" entfallen. Die Wendung "nicht mehr" weist auf die Änderung der Rechtslage hin. Dies wird bereits in den Erläuterungen (S. 7) zum Ausdruck gebracht und gehört systematisch nicht in den Gesetzestext selbst.

Zu Art. I Z 16 (§ 13 Abs. 11):

Wenn der Studierende neben der Studienbeihilfe weitere Stipendien erhält, so ist nach dieser in Aussicht genommenen Regelung die Studienbeihilfe soweit zu kürzen, als die Summe der Zuwendungen "ohne Anrechnung von weiteren Förderungen des Bundes" die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe nicht in bestimmter Weise übersteigt. Es stellt sich hier ein massives

- 2 -

Gleichheitsproblem, da lediglich die Förderungen seitens des Bundes, nicht jedoch etwa seitens der Länder von der Anrechnung ausgenommen sind. In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 1987 (G 49/87, betreffend § 63 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes) zu verweisen.

Zu Art. I Z 17 (§ 14 Abs. 1):

Die Neufassung des § 14 Abs. 1 entspricht zwar im wesentlichen dem bisherigen Text, doch wird aus legistischer Sicht angeregt, den Abs. 1 übersichtlicher zu gliedern.

Zum Vorblatt:

Im Zusammenhang mit dem "Problem" der Neuregelung wird davon gesprochen, daß das Zustandekommen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden "bisher praktisch nicht gefördert" wird. In dieser allgemeinen Formulierung ist diese Aussage nicht richtig, da das Hochschulstudienrecht als solches durchaus eigenständige wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden erreichen will. Die Formulierung im Vorblatt sollte daher ausdrücklich auf "Förderungen auf Grund dieses Bundesgesetzes" abgestellt werden.

Im Zusammenhang mit den "Alternativen" wird im Vorblatt gesagt, daß zur ständigen Weiterentwicklung und Anpassung des österreichischen Studienförderungssystems derzeit keine gangbaren Alternativen bestehen. Auch hier ist die Formulierung zu allgemein gehalten, da es nicht um eine Alternative zur ständigen Weiterentwicklung des Rechtsgebietes als solchen geht, sondern vielmehr um Alternativen zu den vorgeschlagenen Regelungen.

Zu den Erläuterungen:

Am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wäre die Kompetenzgrundlage (Art. 14 Abs. 1 B-VG) anzugeben (vgl. Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 3 -

Gemäß S. 6 der Erläuterungen (letzter Satz) besteht für Absolventen der ersten Diplomprüfung die "allergrößte Wahrscheinlichkeit", daß sie ihr Studium auch vollenden werden. Diese Aussage sollte mit statistischem Material belegt werden.

Es fällt auf, daß auf S. 8 der Erläuterungen konkrete Bemerkungen zu Art. I Z 11 fehlen. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert der dort vorgeschlagenen Rechtsänderung sollte diesbezüglich auf Erläuterungen nicht verzichtet werden, zumal die Verlängerung der nachweisfreien Zeit zu einer Steigerung der Kosten führen kann.

Der Ausdruck "klarstellen" in der ersten Zeile der S. 10 der Erläuterungen ist irreführend, da die Privilegierung der Bundesstipendien durchaus als Neuregelung und nicht bloß als redaktionelle Korrektur aufzufassen ist. Wie bereits oben zu Art. I Z 16 ausgeführt wurde, stellt sich hier ein Gleichheitsproblem. Es wird dringend ersucht, den Umfang der Ausnahme unter dem Gesichtspunkt der erwähnten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitsgrundsatz nochmals eingehend zu überprüfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

